

Sitzungsdrucksache

R 94/XVIII. Wahlperiode

Datum: 11.09.2029

Aktenzeichen: I/7.0

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	Ö	N	Ergebnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	19.09.2024		X		
Verwaltungsausschuss	19.11.2024			X	
Rat der Stadt	21.11.2024		X		

TOP

Beratung und Beschlussfassung über

- die Kalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühr für die zentrale öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung für die Jahre 2025, 2026 und 2027,
- die Kalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühr für die zentrale öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung für die Jahre 2025, 2026 und 2027,
- die 6. Nachtragssatzung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung – Abwasserabgabensatzung - der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Beschlussvorschlag:

Nach Beratungen im Finanz- und Wirtschaftsausschuss und im Verwaltungsausschuss stimmt der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz der mit der Sitzungsdrucksache „R“ Nr. 94 vorgelegten Kalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühr für die zentrale öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung und der Kalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühr für die zentrale öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung für einen 3-jährigen Kalkulationszeitraum (2025, 2026 und 2027) zu.

Gebührensätze 2025:

Schmutzwasserbeseitigung	=	3,49 €/m ³
Niederschlagswasserbeseitigung	=	0,15 €/m ²

Gebührensätze 2026:

Schmutzwasserbeseitigung	=	3,67 €/m ³
Niederschlagswasserbeseitigung	=	0,14 €/m ²

Gebührensätze 2027:

Schmutzwasserbeseitigung	=	3,90 €/m ³
Niederschlagswasserbeseitigung	=	0,14 €/m ²

Darüber hinaus beschließt der Rat konkret folgende Punkte:

- a) Der dem Rat vorgelegten Kalkulation (Stand: September 2024) wird zugestimmt.
- b) Die Stadt Bad Lauterberg im Harz beabsichtigt auch in Zukunft Gebühren für ihre zentralen Einrichtungen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu erheben.
- c) Die Stadt Bad Lauterberg im Harz wählt als Gebührenbemessungsmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab.
- d) Für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung werden die bebauten und befestigten Grundflächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, als Maßstab herangezogen.
- e) Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von 3 Jahren berücksichtigt. Somit liegen der Kalkulation die Finanzplanung der Jahre 2025, 2026 und 2027 zugrunde.
- f) Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 5 Abs. 2 Satz 4 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen.
In der Gebührenkalkulation wurde die kalkulatorische Verzinsung für das Anlagevermögen der Stadt (gerechnet aus einem Mischzinssatz für Fremdkapital und Eigenkapital) in Höhe von 2,63 % berücksichtigt. Für das anteilige Vermögen am Abwasserverband Großraum Bad Lauterberg wurden die anteiligen Fremdkapitalzinsen sowie eine Eigenkapitalverzinsung auf das anteilige Stammkapital (Zinssatz 2,90 %) angesetzt.
Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
- g) Der nicht gebührenfähige Kostenanteil für die Straßenentwässerung, welcher in den laufenden und kalkulatorischen Kosten der Niederschlagswasserkanäle und Regenrückhaltebecken enthalten ist, wird für die laufenden Kosten auf 44 % und für die kalkulatorischen Kosten auf 50 % festgelegt.
- h) Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtungen, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
- i) Den Prognosen über die zu erwartende Abwassermenge sowie die bebauten und befestigten Flächen der Jahre 2025 - 2027 wird zugestimmt.

j) Bei der Schmutzwasserbeseitigung werden die Vorjahresergebnisse wie folgt ausgeglichen:

- **Kostenüberdeckung 2021 im Jahr 2025 mit 195.642,04 €**
- **Kostenüberdeckung 2022 im Jahr 2026 mit 108.475,41 €**
- **Kostenunterdeckung 2023 im Jahr 2027 mit 6.889,65 €.**

k) Bei der Niederschlagswasserbeseitigung werden die Vorjahresergebnisse wie folgt ausgeglichen:

- **Kostenüberdeckung 2021 im Jahr 2025 mit 3.026,64 €**
- **Kostenüberdeckung 2022 im Jahr 2026 mit 12.840,96 €**
- **Kostenüberdeckung 2023 im Jahr 2027 mit 9.831,60 €.**

Eine Ausfertigung der Kalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühr für die zentralen öffentlichen Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung und zur Schmutzwasserbeseitigung für die Jahre 2025, 2026 und 2027 sowie eine Ausfertigung der 6. Nachtragssatzung der Abwasserabgabensatzung sind Bestandteil der Original-Sitzungsniederschrift.

Begründung:

Niederschlagswasserbeseitigung:

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung in der Stadt Bad Lauterberg im Harz ist die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Abwasserabgabensatzung) vom 18.12.2009. Nach § 15 der 6. Nachtragssatzung der Abwasserabgabensatzung beträgt die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung:

- für das Jahr 2025 = 0,15 €/m² jährlich (bebaute und befestigte Fläche)
- für die Jahre 2026 - 2027 = 0,14 €/m² jährlich (bebaute und befestigte Fläche)

Diese Beträge basieren auf der Grundlage der von der Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH Schneider & Zajontz erarbeiteten Gebührenkalkulation für einen 3-jährigen Kalkulationszeitraum der Jahre 2025 - 2027.

Es ergeben sich somit gegenüber der letzten Kalkulation folgende Veränderungen:

Jahre	Gebührensatz (neu)	Gebührensatz (alt)	Veränderung
2025	0,15 €/m²	0,15 €/m ²	keine
2026, 2027	0,14 €/m²	0,15 €/m ²	- 0,01 €

Die Senkung des Gebührensatzes der Niederschlagswasserbeseitigung für die Jahre 2026 und 2027 um 0,01 € beruht im Wesentlichen auf den höheren auszugleichenden Kostenüberdeckungen aus Vorjahren.

Um für die Zukunft eine Kalkulationssicherheit der Gebührensätze gewährleisten zu können, wird für die zentrale öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung ein 3-jähriger Kalkulationszeitraum festgelegt.

Schmutzwasserbeseitigung:

Nach § 15 der 6. Nachtragssatzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Abwasserabgabensatzung) beträgt die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung:

- **das Jahr 2025 = 3,49 €/m³**
- **das Jahr 2026 = 3,67 €/m³**
- **das Jahr 2027 = 3,90 €/m³**

Diese Beträge basieren ebenfalls auf der Grundlage der von der Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH Schneider & Zajontz erarbeiteten Gebührenkalkulation für einen 3-jährigen Kalkulationszeitraum der Jahre 2025 - 2027. Es ergeben sich somit gegenüber der letzten Kalkulation folgende Veränderungen:

Jahre	Gebührensatz (neu)	Gebührensatz (alt)	Veränderungen
2025	3,49 €/m³	3,39 €/m ³	+ 0,10 €
2026	3,67 €/m³	3,39 €/m ³	+ 0,28 €
2027	3,90 €/m³	3,39 €/m ³	+ 0,51 €

Der Abwasserverband Großraum Bad Lauterberg hatte seit 2005 Mitgliedsbeiträge in unveränderter Höhe erhoben. Aufgrund der umfangreichen Kostensteigerungen in allen Bereichen war hier zwingend eine Anpassung notwendig und seitens des Verbandes auch beschlossen worden. In die Gebührenkalkulation ist somit eine Erhöhung Mitgliedsbeiträge um 10 v.H. eingeflossen. Auf diese notwendige Erhöhung des Mitgliedsbeitrages geht die Erhöhung des Gebührensatzes 2025 im Wesentlichen zurück.

Darüber hinaus ist ein Rückgang der jährlichen Abwassermenge zu verzeichnen. Konnte bei der letzten Gebührenkalkulation im Jahr 2021 noch von einer Abwassermenge von 580.000 m³ ausgegangen werden, so liegen die prognostizierten Abwassermengen für die Jahre 2025, 2026 und 2027 nunmehr bei 577.000 m³, 573.000 m³ bzw. 570.000 m³. Gründe hierfür sind die rückläufige Einwohnerentwicklung in der Stadt Bad Lauterberg im Harz und ein sparsamerer Umgang der Einwohner mit Wasser. Auch dies führt zu einem höheren Gebührensatz.

Die weiteren Gebührensteigerungen ab 2026 gehen zudem auf die unter Buchstabe j) des Beschlussvorschlages aufgeführten Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2021 – 2023 zurück. Diese sinken kontinuierlich von 195.642,04 € in 2021 auf 108.475,41 € in 2022 ab. Für das Jahr 2023 ist sogar erstmals eine Kostenüberdeckung von 6.889,65 € auszugleichen.

Um für die Zukunft eine Kalkulationssicherheit der Gebührensätze gewährleisten zu können, wird für die zentrale öffentliche Einrichtung zur Abwasserwasserbeseitigung ein 3-jähriger Kalkulationszeitraum festgelegt.

Rechtsgrundlage für die satzungsgemäße Erhebung von Abwassergebühren bilden die §§ 10, 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG). Grundlage für die 6. Nachtragssatzung bildet die in der Stadt Bad Lauterberg im Harz z.Z. gültige Abwasserabgabensatzung vom 18.12.2009.

Der Rat hat als zuständiges Organ für die Festsetzung öffentlicher Abgaben über die Höhe der Gebührensätze im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 NKAG innerhalb der Schranken des § 5 NKAG nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine, die kostendeckende Gebühr aufzeigende Gebührenkalkulation.

Es wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.



Bürgermeister



Städt. Rat